

Richtlinien der Stadt Westerstede zur Förderung des Sports

1. Präambel

Die Stadt Westerstede erkennt die besonderen gesundheitsfördernden und sozialen Funktionen des Sports in unserer Gesellschaft an.

Sie bekennt sich zu dem Ziel, den Sport in der Stadtgemeinde zu festigen und weiter zu entwickeln. Dabei soll die Eigeninitiative der Sport treibenden Organisationen gestärkt und deren Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gefördert werden.

2. Grundsätze der Förderung von Sportstätten

Die Stadt Westerstede fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Sportstätten der Sportvereine, die dem Kreissportbund Ammerland e.V. angehören. Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Bereitstellung von Grund und Boden für die Sportanlagen sowie durch eine Barförderung bis zur Höhe eines Drittels der Gesamtaufwendungen.

Zuschüsse werden gewährt

- a) für die Anschaffung von Sportgeräten im Sinne von § 47 Absatz 2 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und
- b) für die Herstellung (Neuanlage, Erweiterung) einer Sportanlage im Sinne von § 47 Absatz 3 KomHKVO
- c) für Aufwendungen aus Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Das Investitionsvolumen bzw. im Falle von Buchstabe c) der Aufwand je Objekt muss mindestens 7.500 € brutto betragen.

Die sportfachliche Notwendigkeit ist vom Antrag stellenden Verein nachzuweisen.

Nebenanlagen von Sportstätten (Tribünen, Gemeinschaftsräume, Küchen u. Ä.) können aus Mitteln des Sportstättenförderprogrammes bezuschusst werden, wobei die Barförderung bis zur Höhe eines Sechstels der Gesamtaufwendungen beträgt.

Förderbedingung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert und die laufende Unterhaltung des finanzierten Objektes gesichert ist.

Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Maßnahmen im Sinne von Absatz 2, Buchstabe c) handelt

Altförderungen sind abzüglich 4 % Abschreibung je Jahr anzurechnen.

Bei Investitionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Netto-Gesamtaufwendungen bei der Bemessung des Stadtzuschusses zu Grunde zu legen. Der Antragsteller hat im Antrag eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung abzugeben.

3. Förderungshöchstbeträge

Für bestimmte Anlagen gelten die folgenden Förderungshöchstbeträge, die sich jeweils auf ein Drittel der Baukostenvolumen belaufen:

a) Umkleidegebäude einschl. Geräteräume	150.000 €
b) Schießsportanlagen und Hallensportanlagen einschl. Tennishallen	210.000 €
c) Flutlichtanlagen	63.000 €
d) Anlegung von Sportplätzen	210.000 €
e) Anlegung von Tennisplätzen	25.000 €
f) Errichtung von Mehrzweck- und Gymnastikräumen	990 €/m ²

Die Förderung von Maßnahmen, die nicht in diesem Katalog aufgeführt sind, orientiert sich an diesen Höchstbeträgen.

4. Antragstellung, Verfahren

Die Stadt Westerstede erstellt das Sportstättenförderprogramm aufgrund der Voranmeldungen der Vereine. Das Sportstättenförderprogramm wird seitens der Stadt dem Landkreis Ammerland für dessen Sportstättenprogramm gemeldet.

Aus der Aufnahme einer Maßnahme in das Sportstättenprogramm der Stadt sind keine Ansprüche auf eine Förderung abzuleiten.

Die konkrete Antragstellung der Vereine erfolgt durch die Vorlage von Antragsunterlagen, denen beizufügen sind:

- Baupläne, aus denen Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich sind,
- Kostenermittlungen, die auch die vom Verein angestrebten Eigenleistungen enthalten,
- ein Finanzierungsplan, der die Deckung der Gesamtkosten durch Zuschüsse, Barmittel und Eigenleistungen darlegt,

- eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung (siehe 2.),
- eine Erklärung zur sportfachlichen Notwendigkeit der Maßnahme (siehe 2.).

Die Maßnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist oder die Stadt ihre Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt hat. Die baurechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.

Auf eine bewilligte Förderung können Abschlagszahlungen seitens der Stadt geleistet werden. Die bewilligte Förderung wird allerdings erst mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises fällig. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

5. Sportmittelförderung

Die Stadt Westerstede gewährt allen Sportvereinen in der Stadt Westerstede, die dem Kreissportbund Ammerland e.V. angeschlossen sind, eine jährliche Förderung für den laufenden Vereinsbetrieb. Grundlage sind die dem Kreissportbund gemeldeten Mitgliederzahlen der Vereine, soweit nicht die folgenden Bestimmungen etwas anderes regeln:

- a) Die Vereine erhalten je dem Kreissportbund gemeldetes jugendliches Mitglied (Altersgrenze 18 Jahre) einen jährlichen Förderbetrag von 3,00 €.
- b) Alle Sportvereine erhalten je dem Kreissportbund gemeldetes erwachsenes Mitglied einen jährlichen Förderbetrag von 1,50 €.
- c) Sportvereine mit eigenen Fußball-, Tennis- oder Hallenanlagen erhalten pro dem Kreissportbund gemeldetes Mitglied der Sparte Fußball oder Tennis 8,00 €. Dieser Betrag entfällt bei Vereinen, deren Anlagen über den eigenen Vereinsbedarf hinaus genutzt werden. Hier ersetzt eine Miete die Sportmittelförderung, die die laufenden Kosten (Strom, Gas, Wasser, lfd. Unterhaltskosten) decken soll. Größere Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen einer stadtinternen, nicht haushaltsrelevanten Rücklagenfortschreibung finanziert, die sich an den Abschreibungen für das jeweilige Gebäude orientiert.
- d) Vereine, die für die Ausübung des Sports eigene Anlagen nutzen und die Bewirtschaftungskosten hierfür selbst tragen, erhalten einen Grundbetrag von 600 € pro Jahr. Soweit aus der jeweiligen Anlage kommerzielle Erlöse erwirtschaftet werden, reduziert sich der Grundbetrag auf 300 €. Soweit der kommerzielle Zweck überwiegt, entfällt der Grundbetrag.

6. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2024

Westerstede, den

Michael Rösner
Bürgermeister